

Vorlage Nr. I/205/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Umsetzung "Barrierefreier Informationstechnik öffentlicher Stellen" nach dem 3. Abschnitt des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG)

A Problem

Das BremBGG verpflichtet öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven dazu, ihre digitalen Auftritte und Angebote barrierefrei zu gestalten. Ausnahmen von der Pflicht zur Herstellung barrierefreier Informationstechnik bestehen nur unter sehr engen Voraussetzungen (§ 13 Abs. 5 BremBGG). Unter digitalen Auftritten und Angeboten werden verstanden: Websites, Intranets, grafische Programmoberflächen, mobile Anwendungen, elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe (einschließlich Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung).

Öffentliche Stellen sind alle Verwaltungseinheiten des Landes und der Stadtgemeinden, beginnend bei den senatorischen Dienststellen und den obersten Landesbehörden bis zu den einzelnen Ämtern, Schulen, Museen und Gerichtsverwaltungen. Einbezogen sind auch die Stadt und Land zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Eigenbetriebe. Unternehmen, an denen das Land und/oder eine der Stadtgemeinden mehrheitlich beteiligt sind oder die durch entsprechende Verwaltungs- und Kontrollorgane beherrscht werden, fallen ebenfalls unter die Pflicht zur Herstellung barrierefreier Informationstechnik, wenn sie schwerpunktmäßig Tätigkeiten wahrnehmen oder anbieten, die gemeinwohlorientiert sind.

Im Sinne eines einheitlichen Standortmarketings und zur Gewährleistung einer einheitlichen Corporate Identity hatte der Magistrat bereits am 15.10.2003 (Vorlage Nr. I/183/2003) eine Vereinheitlichung der Internetauftritte aller städtischen Ämter und Einrichtungen beschlossen. Mit Magistratsbeschluss vom 08.06.2016 (Vorlage I/111/2016) wurden alle Ämter, Einrichtungen und Wirtschaftsbetriebe erneut aufgefordert, insbesondere aus Gründen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit den Betrieb und technischen Support von Internetauftritten auf den Betrieb für Informationstechnologie zu übertragen. Dieser Beschluss galt auch für die Eigengesellschaften, an denen die Stadt Bremerhaven mehrheitlich beteiligt ist.

Aufgrund einer Aufforderung durch die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik wurde Ende 2020/Anfang 2021 erneut eine Erhebung über den Stand der Gestaltung von Internetauftritten gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach BremBGG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere die Internetauftritte der Ämter und Einrichtungen, die nicht in das Stadtinformationssystem bremerhaven.de integriert bzw. die nicht vom Betrieb für Informationstechnologie betrieben werden, häufig nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik hat ebenfalls auf die regelmäßigen Betriebspflichten hingewiesen. Zur barrierefreien Gestaltung der Informationstechnik gehört auch, dass die zu veröffentlichenden Dokumente barrierefrei sind.

B Lösung

Der Magistrat hat schon mehrfach die Vereinheitlichung der Betreuung der Internetauftritte, insbesondere in Bezug auf Datensicherheit, Datenschutz und Barrierefreiheit, beschlossen. Die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik hat uns am 20.05.2021 erneut aufgefordert, über den Stand der Barrierefreiheit auf Websites, Intranetangeboten und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu berichten und auf permanente Berichtspflichten u.a. gemäß § 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen hingewiesen.

Dem Magistrat wird daher empfohlen zu beschließen, alle Ämter, Einrichtungen und Wirtschaftsbetriebe, deren digitale Auftritte und Angebote nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß BremBGG entsprechen, aufzufordern, bis spätestens bis Ende 2021 für eine rechtskonforme Darstellung Sorge zu tragen. Dem Dezernat I (Magistratskanzlei) ist hierüber zum Ende des dritten und des vierten Quartals Bericht zu erstatten. Der Magistrat bittet das Dezernat I um einen Vollzugsbericht zu Beginn des Jahres 2022. Zur barrierefreien Gestaltung der Informationstechnik gehört auch, dass zu veröffentlichende Dokumente barrierefrei sein müssen. Bereits bei der Erstellung entsprechender Dokumente (insbesondere pdf-Dateien) ist darauf zu achten. Alle Organisationseinheiten haben daher in Zukunft sicherzustellen, dass nur noch barrierefreie Dokumente veröffentlicht werden.

Das Dezernat II (Beteiligungsverwaltung) wird gebeten, die gesellschaftsrechtlich notwendigen Schritte vorzunehmen, damit die Gesellschaften ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

C Alternativen

Alle öffentlichen Stellen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dazu verpflichtet, ihre digitalen Auftritte und Angebote gemäß den Bestimmungen des BremBGG zu konzipieren. Die Umsetzung barrierefreier Informationstechnik ist daher ohne Alternativen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschluss zur Umsetzung der barrierefreien Informationstechnik hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Finanzielle Aufwendungen entstehen dann, wenn externe Anbieter zur Herstellung der Barrierefreiheit beauftragt werden müssen. Wird der Betrieb für Informationstechnologie mit dem Betrieb und technischen Support (ohne Design) digitaler Auftritte und Angebote beauftragt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für eine Thematisierung der Geschlechtergerechtigkeit gibt es keine Anhaltspunkte. Ebenfalls sind keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen und keine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ersichtlich. Besondere Belange des Sports oder eines Stadtteils sind nicht betroffen. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind Kern dieser Vorlage.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Dezernat II wurde vorab informiert.

Das Amt für Menschen mit Behinderung sowie der Betrieb für Informationstechnologie waren an der Erstellung der Vorlage beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fordert alle Ämter, Einrichtungen und Wirtschaftsbetriebe, deren digitale Auftritte und Angebote nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß BremBGG entsprechen, auf, spätestens bis Ende 2021 für eine rechtskonforme Darstellung Sorge zu tragen. Dem Dezernat I (Magistratskanzlei) ist hierüber zum Ende des dritten und des vierten Quartals Bericht zu erstatten. Der Magistrat bittet das Dezernat I um einen Vollzugsbericht zu Beginn des Jahres 2022. Das Dezernat II (Beteiligungsverwaltung) wird gebeten, die gesellschaftsrechtlich notwendigen Schritte vorzunehmen, damit die Gesellschaften ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

Grantz
Oberbürgermeister